

**VI. Nachtrag vom 08.12.2021 zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde
Marienheide vom 25.11.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Gemeinde Marienheide vom 10.11.2003 hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgenden VI. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienheide vom 25.11.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Neufassung:

1. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

a) Reihengräber

für Verstorbene über 5 Jahre für die Dauer von 30 Jahren	1.257 €
für Verstorbene bis zu 5 Jahren für die Dauer von 25 Jahren	793 €
für Urnen für die Dauer von 30 Jahren	901 €
Pflegefreie Rasengräber für die Dauer von 30 Jahren	2.020 €
Baumgrab für die Dauer von 30 Jahren	1.511 €

b) Wahlgräber als Einzel- oder Familiengrab

für die Dauer von 30 Jahren je Grabstätte	1.511 €
---	---------

c) Baumgrab als Wahlgrab für die Dauer von 30 Jahren

1.766 €

d) Urnenwahlgrab (zwei Grabstellen)

für die Dauer von 30 Jahren	1.155 €
-----------------------------	---------

e) Urnennische in der Urnenwand außen bis 4 Urnen

für die Dauer von 30 Jahren	1.816 €
-----------------------------	---------

f) Urnennische in der Urnenwand innen bis 2 Urnen

für die Dauer von 30 Jahren	1.613 €
-----------------------------	---------

g) anonyme Urnengräber in Gemeinschaftsfeld

für die Dauer von 30 Jahren	1.104 €
-----------------------------	---------

h) Verlängerung des Nutzungsrechtes

an einem Wahlgrab	50 €
an einem Urnenwahlgrab	38 €
an einer Urnennische in der Urnenwand außen	60 €
an einer Urnennische in der Urnenwand innen	53 €
an einem Baumgrab als Wahlgrab	50 €

2. Grabherstellung

a) Herstellung eines Erdgrabes für Personen über 5 Jahre	953 €
b) Herstellung eines Erdgrabes für Personen bis zu 5 Jahren und Totgeburten	466 €
c) Herstellung eines Urnengrabes	306 €
d) Herstellung einer Urnennische in der Urnenwand	222 €
e) Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten	30 %

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes, das Auflegen der Kränze und Blumen und das Abräumen des Grabes.

3. Benutzung der Friedhofshalle

a) Nutzung der Sargkammer pro Tag	23 €
b) Nutzung der Friedhofshalle	581 €

4. Sonstige Leistungen

a) (entfällt)	
b) für die Aufstellung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen	37 €
c) für das Ausstellen einer Urkunde zum Erwerb oder Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte	18 €
d) für die Ausstellung einer Erlaubniskarte für Steinmetze	25 €

5. Gärtnerische Pflege von Gräbern

a) Wird das Nutzungsrecht an einer Wahl- oder Reihengrabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit abgetreten oder läuft das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ab und wird nicht wiedererworben, so ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten abzuräumen. Wird diese Leistung durch die Gemeinde erbracht, wird für das Abräumen und Einebnen des Grabes eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

b) für die gärtnerische Pflege pro Jahr für ein Erdwahlgrab 71 €

c) für die gärtnerische Pflege für ein Urnenwahlgrab 71 €

Nicht aufgeführte Sonderleistungen (z.B. Ausgrabungen und Umbettungen) werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.